



EINGEGANGEN

18. April 2012

Dr. Hans Bernhard Beus  
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Präsidenten des  
Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.  
Herrn Dr. Karl Heinz Däke  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 1 2 3 4 5  
FAX +49 (0) 30 1 2 3 4  
E-MAIL -  
DATUM 11. April 2012

ANLAGEN 1

GZ **IV D 3 - S 7185/09/10001-02**  
DOK **2012/0279939**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 6. Februar 2012 zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Zwischenzeitlich hat die von mir mit Schreiben vom 28. Februar 2012 angekündigte erneute Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten stattgefunden.

Die eingegangenen Verbandsstellungen wurden geprüft und, der grundlegenden Bedeutung des Ehrenamtes Rechnung tragend, soweit wie möglich berücksichtigt. Zunächst wurde der Anwendungszeitpunkt des BMF-Schreibens vom 2. Januar 2012 - BStBl. I S. 59 - auf den 1. Januar 2013 verschoben. Damit werden aktuelle Schwierigkeiten vermieden und es kann nunmehr in einem weiteren Schritt bei der Anpassung des Abschnitts 4.26.1 Absatz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass an einer sachgerechten Lösung gearbeitet werden. Als vertiefende Information möchte ich Ihnen gerne vorab den beiliegenden Informationsvermerk zur Verfügung stellen (Anlage).

Wie Sie daraus ersehen können, nehmen wir Ihre Bedenken - wie auch die anderer Verbände und Vereine - sehr ernst und gehen deren Gründen bereits intensiv nach.

Mit freundlichen Grüßen

**Information zur umsatzsteuerliche Behandlung ehrenamtlicher Tätigkeiten gemäß  
§ 4 Nummer 26 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

**Vorbemerkung**

Nach § 4 Nummer 26 UStG ist die ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird (§ 4 Nummer 26 Buchstabe a UStG) oder wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht (§ 4 Nummer 26 Buchstabe b UStG).

Zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten gehören nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) alle Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicher Weise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden (zuletzt BFH-Urteil vom 20. August 2009, V R 32/08, BStBl 2010 II S. 88).

Die Frage, was als angemessener Auslagenersatz der Höhe nach und als angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis anzusehen ist, hat der BFH in den genannten Urteilen bewusst offen gelassen, da in diesen Fällen (bereits) keine ehrenamtliche Tätigkeit vorlag. Auch im UStG und im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wurde bisher von einer betragsmäßigen Festlegung abgesehen, da nach den Verhältnissen jedes Einzelfalls zu beurteilen war, was als angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis anzusehen ist, wobei insbesondere die berufliche Stellung des ehrenamtlich Tätigen und sein Verdienstaussfall Berücksichtigung fanden.

Mit dem BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012, BStBl I S. 59 wurde nunmehr der Forderung nachgekommen eine unterschiedliche Behandlung und Grenzziehung in der Praxis zu unterbinden. Im Ergebnis sollte vermieden werden, dass weiterhin bei vergleichbaren Sachverhalten zum Teil sehr unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden.

**BMF-Schreiben beinhaltet Erleichterung und bietet Rechtssicherheit**

Mit BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012 wurden im Interesse einer Erleichterung für die Praxis durch die Einführung von Betragsgrenzen nunmehr Anhaltspunkte vorgegeben, bis zu welcher Höhe nach Ansicht der Finanzverwaltung von einem noch angemessenen Entgelt ausgegangen werden kann, bei dem im Ergebnis die Steuerbefreiung zur Anwendung kommt. Da es sich bei den neu eingeführten Grenzen um so genannte Nichtbeanstandungsgrenzen

handelt, bis zu deren Höhe seitens der Finanzverwaltung grundsätzlich auf eine Angemessenheitsprüfung der Entschädigungen verzichtet wird, ist die Möglichkeit der Einzelfallüberprüfung für Beträge, die über diese Grenzen hinaus gehen, nach wie vor gegeben.

### **Keine neuen Nachweispflichten**

Neue Nachweispflichten werden nicht eingeführt, da ein Unternehmer, der die ihn begünstigende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, schon bisher das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wie z.B. Art der Tätigkeit, Höhe der Vergütungen, Angemessenheit der Entschädigung für die Zeitversäumnis seinem Finanzamt nachweisen musste.

Vielmehr wurde nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nunmehr zusätzlich eine erhebliche Erleichterung für die Mehrzahl der ehrenamtlich Tätigen beschlossen, da aus Vereinfachungsgründen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 26 Buchstabe b UStG auch ohne Stundennachweis und Angemessenheitsüberprüfung gewährt werden kann, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nummer 26 (z. Zt. 2.100 €) und § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Angabe der Tätigkeiten und zur Höhe der dabei erhaltenen Entschädigungen.

### **Berechnung der Jahresgesamtgrenze von 17.500 € / Auslagenersatz**

In Anlehnung an die Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG ist auf Wunsch der Verbände und Vereine nunmehr hinsichtlich der in Abschnitt 4.26.1 Absatz 4 UStAE bezeichneten Grenze von 17.500 € auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigungen im Vorjahr sowie die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigungen im laufenden Jahr abzustellen. Weiter bleibt ein (echter) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen des ehrenamtlich Tätigen vergütet wird, bei der Berechnung der Betragsgrenzen – insbesondere der Jahresgesamtgrenze von 17.500 € - unberücksichtigt.

### **Pauschale Vergütungen**

Grundsätzlich fällt eine pauschal gezahlte Vergütung nicht unter den Tatbestand des § 4 Nummer 26 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG). Dies schließt die Steuerbefreiung jedoch nicht generell aus. So ist die Steuerbefreiung - mit Rücksicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten - z. B. nicht ausgeschlossen, wenn der Vertrag zwar eine pauschale Aufwandsentschädigung vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für den Verein

tätig ist und die in Abschnitt 4.26.1 Absatz 4 UStAE genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden.

Auch hier greift aus Vereinfachungsgründen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 26 Buchstabe b UStG, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nummer 26 (z. Zt. 2.100 €) bzw. § 3 Nummer 26 a EStG nicht übersteigt.

Beispiel:

*Ein ehrenamtlich Tätiger, der für seine Übungsleitertätigkeit eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 120 € monatlich und zusätzlich für eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis von jährlich 500 € erhält, kann die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 26 Buchstabe b UStG - auch ohne zusätzliche Nachweise - in Anspruch nehmen, da der Jahresgesamtbetrag seiner Entschädigungen (1.940 €) den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG nicht übersteigt. Ein daneben gezahlter Auslagenersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen bleibt bei der Berechnung der Betragsgrenzen unberücksichtigt.*

Eine Einschränkung des begrüßenswerten Engagements ehrenamtlich Tätiger auf Grund dieser Regelung ist nicht zu erwarten, da bereits in der Vergangenheit pauschal gezahlte Entschädigungen mit Leistungsvergütungscharakter nicht als angemessen angesehen werden konnten, da Kennzeichen jeder ehrenamtlichen Tätigkeit die Unentgeltlichkeit ist. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht mit einem Anspruch auf Entgelt oder Besoldung im Sinne einer Leistungsvergütung verbunden, sondern nur mit einer Entschädigung besonderer Art, die einen Ausgleich zwischen den öffentlichen und beruflich-privaten Interessen schaffen soll.

Zudem kann auch im Falle der Versagung der Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 26 Buchstabe b UStG von der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Gebrauch gemacht werden.

**Anwendungszeitpunkt**

Auf Grund der grundlegenden Bedeutung für das Ehrenamt sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 2. Januar 2012 erst auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2012 ausgeführt werden, anzuwenden. Ein BMF-Schreiben mit der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts wurde auf der BMF-Internetseite und wird in Kürze auch im Bundessteuerblatt veröffentlicht. In einem weiteren Schritt wird Abschnitt 4.26.1 Absatz 4 UStAE - mittels eines klarstellenden BMF-Schreibens - an die obigen Ausführungen angepasst.